

Probleme bei der Integration minderjähriger Flüchtlinge in das gesellschaftliche Leben

Issues with the integration of underaged Refugees into society

Bachelorarbeit

Hochschule Merseburg
Fachbereich Soziale Arbeit, Medien und Kultur
Bachelor Soziale Arbeit

Philip-Michael Portisch
Matrikelnummer: 21245
Erstbetreuer: Prof. Dr. jur. Erich Menting
Datum der Abgabe: 15. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Ziel.....	5
3 Begriffserklärung.....	7
3.1 Migration.....	7
3.2 Integration.....	8
3.3 Flucht.....	10
3.3.1 Fluchtursachen.....	10
3.3.2 Anerkannte und nicht anerkannte Flüchtlinge.....	13
4 Gesetzliche Grundlagen.....	14
4.1 Grundgesetz.....	14
4.2 Asylgesetz (AsylG).....	15
4.3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).....	15
4.4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).....	16
4.5 Integrationskursverordnung (IntV).....	16
5 Integrationsprobleme.....	16
5.1 Strukturelle und institutionelle Probleme.....	16
5.1.1 Schutztitel im Asylrecht.....	17
6 Probleme von Sportvereinen bei der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen.....	25
6.1 Organisatorische Probleme.....	25
6.2 Psychologische und kulturelle Probleme.....	27
7 Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland.....	28
7.1 Kinder in Begleitung ihrer Eltern.....	28
7.2 Minderjährige unbegleitete Flüchtlingen.....	31
8 Einwanderungsland Deutschland.....	33
8.1 Verständnis und Abwehr im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften.....	34
9 Fazit.....	35

Literaturverzeichnis

Anhang

Möglichkeiten der Förderung der Integration von Geflüchteten am Beispiel des Vereins Roter Stern Leipzig 99 e.V.

- Interview 1

- Interview 2

Betreuung minderjähriger unbegleiteter Jugendlicher in Einrichtungen der Jugendhilfe

- Interview 3

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Unbegleitete Minderjährige Entwicklung des Zugangs

DJI Impulse 1/2014 Seite 22, Modellprojekt AREJU

Plan International: Spendenaufruf

1 Einleitung

Migration und Integration spielten in der Bundesrepublik Deutschland und auch in der ehemaligen DDR eine wichtige Rolle.

So holte die BRD bereits in den späten 40er und 50er Jahren aktiv Gastarbeiter aus der Türkei, aus Italien und Griechenland, um das nach dem zweiten Weltkrieg schwer zerstörte und wirtschaftlich am Anfang stehende Land wieder aufzubauen. Diese Gastarbeiter brachten ihre Familien mit, und inzwischen lebt bereits die dritte oder vierte Generation von ihnen hier.

Auch in der ehemaligen DDR wurden sogenannte Vertragsarbeiter aus Vietnam, aus Kuba und aus afrikanischen Staaten integriert.

Diese Form der Integration bedeutete nicht nur wirtschaftlichen Aufschwung und eine kulturelle Bereicherung für die BRD, sondern auch eine Reihe kleinerer und größerer Probleme.

Es gab Sprachbarrieren, die es für beide Seiten zu überwinden galt. Die mangelnde Bereitschaft auf beiden Seiten, sich gegenseitig anzunähern stellt nach wie vor ein Problem dar. Das Ergebnis sind zum Teil Menschen, welche zwar schon lange hier leben, jedoch nur ihre Muttersprache fließend sprechen. Man bleibt lieber unter sich und die Folgen sind isolierte Viertel.

Kriminalität oder organisierte Kriminalität und Bildung von Clans sind eine wachsende Belastung für die Gesellschaft.

Aus einer ehemaligen Willkommenskultur entsteht eine Kultur aus Neid, Hass, Aus- und Abgrenzung in Teilen der Gesellschaft.

Seit Anfang der 2000er Jahre stieg die Zahl der Länder, welche sich im Krieg befinden oder in denen es gewaltsame Konflikte gibt, rapide an. Ebenso stieg die Zahl der Länder, in denen sich für die dort lebenden Menschen keine Zukunftsperspektiven bieten. Diese Menschen gehören einer Minderheit an und haben mit Unterdrückung oder gar Vertreibung zu kämpfen, oder es gibt keine oder schlecht bezahlte Arbeit (Albanien, Rumänien, Bosnien).

Die Lebensbedingungen in vielen Ländern sind durch klimatische Veränderungen, durch kriegsähnliche Auseinandersetzungen und politische Regime so gravierend verschlechtert, dass die Menschen nur noch in der Flucht einen Ausweg sehen (Kongo, Afghanistan, Kolumbien). In den Jahren 2014/2015 stieg die Zahl der geflüchteten Menschen auf Grund des Konfliktes in Syrien nochmals massiv an.

Auch aus anderen Ländern begeben sich Menschen auf den beschwerlichen Weg nach Europa. Aus Afghanistan, Tunesien, Marokko oder Eritrea flüchten Menschen unter Einsatz ihres Lebens. Die Tragik dieser Flüchtenden ist fast täglich in den Medien zu verfolgen.

Diese Menschen erhalten unterschiedlichen Schutz und haben unterschiedliche Bleiberechte wegen des Fluchtgrundes oder des Herkunftslandes.

Das bedeutet für die Geflüchteten, den Staat, die Hilfsorganisationen, Vereine, Arbeitgeber und private Helfer immer wieder schwierige Entscheidungen hinsichtlich einer erfolgreichen Integration oder Rückführung.

2 Ziel

Das inhaltliche Ziel dieser Arbeit soll eine Auseinandersetzung mit den staatlichen Regulierungen der Flüchtlingsproblematik und den daraus resultierenden Folgen für die Arbeit der Hilfsorganisationen sein.

Die gesetzlichen Grundlagen werden erläutert.

Begriffe sollen klar und vorurteilslos definiert werden.

Die Problematik der unterschiedlichen Herkunftsländer und Fluchtgründe wird beleuchtet. Die komplizierten unterschiedlichen Aufenthaltstitel werden analysiert, um den Ablauf der Integration zu verstehen. Hier soll der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen beleuchtet werden. Konkret werden organisatorische, psychologische und kulturelle Probleme aufgezeigt, die die Arbeit der Sportvereine in ihrem Integrationsauftrag behindern. Es werden auch Probleme aufgedeckt, die von den Flüchtenden verursacht werden und die Arbeit der Helfer erschweren. Die Betreuung von Kindern in Begleitung ihrer Eltern und der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat einen hohen Stellenwert.

Schließlich muss auch auf Gewalt und Ablehnung gegen Flüchtlingsunterkünfte eingegangen werden, um den hohen Stellenwert der Integration hervorzuheben.

Konkret wird an den Bemühungen des Vereins Roter Stern Leipzig 99 e.V. (RSL) gezeigt, wie Integration, sportliche Aktivitäten und Vereinsleben erfolgreich verbunden werden können.

Hier werden Aktivitäten, Rückschläge und die Aufrichtigkeit der Helfer hervorgehoben und in Interviews mit den Akteuren dargestellt.

Die Betreuung in den Unterkünften wird durch ein Interview mit einer ehemaligen Mitarbeiterin einer Betreuungsstelle für minderjährige unbegleitete Jugendliche untermauert.

Letztendlich müssen auch die Grenzen der Vereinsarbeit und des persönlichen Engagements dargestellt werden, ohne die geltenden Gesetze in Frage zu stellen.

Umfangreiche Recherchen waren notwendig, um die Asylgesetzgebung in

Deutschland besser zu verstehen und die Hilfen besser zu kanalisieren. Letztendlich kann nur so die Frage beantwortet werden, wie Kinder und Jugendliche mit einem ungesicherten Asylverfahren leben und was die Jugendhilfe unternimmt, um ihre Situation zu verbessern.

3 Begriffserklärung

Für eine objektive, vorurteilslose Arbeit ist eine klare Definition der verwendeten Begriffe erforderlich.

Oft werden kontroverse Diskussionen geführt, weil Begriffe durch Vorurteile variiert werden, im falschen Zusammenhang herangezogen werden oder einfach falsch verstanden werden.

Klare Definitionen helfen beim Verstehen der Gesetze. Das Verständnis für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird erleichtert.

Der emotionale Aspekt muss zurückgestellt bleiben.

3.1 Migration

„Migration bedeutet Wanderung und zwar nicht im Sinne einer Freizeitbeschäftigung, sondern im räumlichen und sozialem Sinne.“

(Treibel 2015: 22)

Die Bedeutung des Begriffes lässt sich jedoch besser erschließen, wenn man die Begriffe

- Auswanderung
- Emigration
- Einwanderung
- Immigration

hinzuzieht.

„Kurz gesagt, spricht man dann von Migration, wenn Menschen ihren Lebensmittelpunkt verlagern.“ (Treibel 2015: 23)

Zwei Faktoren sind im Zusammenhang mit Migration von Bedeutung

- die Entfernung zwischen den Orten
- die Zeit des Aufenthaltes am neuen Lebensmittelpunkt.

„... in beiden Fällen ist...die sogenannte *Beträchtlichkeit* von Bedeutung.

Es muss ein beträchtlicher Abstand zwischen Ort A und B bestehen, und der neue Lebensmittelpunkt muss für eine beträchtliche Zeit eingenommen werden.“ (Treibel 2015: 23)

Für die Vereinten Nation sind die Menschen Migranten, welche länger als

ein Jahr ihren Lebensmittelpunkt wechseln.

Die Menschen müssen immer selbst „gewandert“ sein. Wenn Eltern oder Großeltern in ein anderes Land gegangen sind und dort ein Kind geboren wurde, spricht man von Migrationshintergrund.

Dieser Begriff ist häufig negativ besetzt und wird mit dem Begriff „Ausländer“ gleichgestellt.

3.2 Integration

Integration ist in Deutschland ein weit verbreiteter Begriff. Die Forderung, dass sich Menschen integrieren sollen ist groß.

Integration ist im allgemeinen Verständnis das Anpassen einer kleineren Gruppe an eine größere. Der Begriff Integration ist also nicht auf Flüchtlinge oder Ausländer zu reduzieren. Auch behinderte Menschen, neue Mitarbeiter, Kindergartenkinder, Frauen, Männer, Schüler müssen sich integrieren bzw. integriert werden.

Integration bedeutet also Aufnahme in die Gruppe und Anpassung an die Gruppe. Verstehen lässt sich Integration nur als Prozess *und* als Ziel, Resultat oder Zustand.

1. *Integration als Prozess*

„Dabei geht es um die Art und Weise, sowie die inhaltlichen Voraussetzungen, mit denen sich Elemente...in ein Gesamtsystem...eingliedern.“ (Löffler 2011: 12)

2. *Integration als Ziel, Resultat oder Zustand*

„Wird der Begriff Integration absolut gesetzt, so ist damit ein Zustand gemeint, mit dem das Ausmaß des Zusammenhalts und die Funktionsfähigkeit eines Systems beschrieben werden kann. Man analysiert z.B. das Ergebnis des Eingliederungsprozesses.“

(Löffler 2011: 12) Beide Aspekte müssen als Ganzes betrachtet werden. Dieser Prozess findet in unterschiedlichen Dimensionen statt.

„Man unterscheidet zwischen kulturellen Aspekten, wie Sprache, strukturellen Aspekten, wie der rechtlichen und beruflichen Position, sozialen Aspekten, wie den Kontakten und Beziehungen und schließlich

identifikativen Aspekten, wie die gefühlsmäßige Bindung an das Einwanderungsland...“ (Treibel 2015: 39)

Der Integrationsprozess, in Bezug auf geflüchtete Menschen, kann sich sehr lang hinziehen, gestört oder abgebrochen werden.

Es gibt kein Patentrezept und selbst wenn alle Beteiligten ihr Bestes geben, ist nicht garantiert, dass eine Integration einer Person oder einer Gruppe in ein bestehendes System gelingt.

Durch die genannten Aspekte und das Fehlen einer klaren Linie ist es leider immer wieder der Fall, dass neue Rechte Vereinigungen, wie Pegida und AfD (Alternative für Deutschland) den Begriff missbrauchen, neu interpretieren und in Frage stellen.

Integration wird zum Kampfbegriff und zum Politikum. Opfer sind nicht nur die zu Integrierenden sondern auch die Helfer und Befürworter.

Integration ist ein gesamtgesellschaftliches Thema und müsste ständig den Gegebenheiten angepasst und weiter entwickelt werden.

Der Blick der Gesellschaft sollte auf eine funktionierende Integration fokussiert werden.

3.3 Flucht

Es gibt zahlreiche Gründe, seinen Lebensmittelpunkt zu verlagern und in eine anderes Land zu ziehen, sei es aus finanziellen Gründen, der Liebe wegen, aus beruflichen Gründen, des Klimas wegen oder um einfach nur etwas Neues kennen zu lernen.

Menschen auf der Flucht haben ganz andere Gründe, ihr Land zu verlassen. In der Regel ist das Verlassen des Landes und das Verlassen von Familienangehörigen und Freunden, das abrupte Abbrechen des bisherigen Lebens ein sehr schwieriger Schritt und das Prinzip der Freiwilligkeit besteht nicht.

Definiert ist Flucht als vorübergehendes oder dauerhaftes Verlassen des Wohnortes. „Wer flieht begibt sich in Gefahr, doch die Angst vor Bürgerkrieg, Gewalt und Elend ist oft größer als die, vor einem ungewissen Ausgang der Flucht.“ (Schilling, Fluter Nr.55/2015)

3.3.1 Fluchtursachen

Warum begeben sich Menschen auf den beschwerlichen Weg, lassen alles hinter sich und nehmen Gefahren in Kauf?

Das Bild von Menschen auf der Flucht ist verbunden mit Bildern von Krieg und Zerstörung, Tod und Elend. Weitere Gründe für eine Flucht sind politische Verfolgung, Verfolgung auf Grund des Geschlechts, der Religion oder der sexuellen Orientierung, Perspektivlosigkeit im Bezug auf Bildung oder Arbeit, aber auch klimatische Veränderungen, die dazu führen, dass sich die Lebensbedingungen so sehr verschlechtern, dass ein Überleben unmöglich ist.

Klima

Dürren, Überschwemmungen, Naturkatastrophen und andere extreme klimatische Veränderungen führen dazu, dass sich die Lebensbedingungen verschlechtern.

Das Überleben in diesen Regionen wird unmöglich.

Klimakatastrophen führten dazu, dass, „... seit 2008 mehr als 140 Millionen Menschen ihre Heimat verlassen mussten. ...Bis 2050 sollen es, verschiedenen Experten zufolge, mindestens 200 Millionen Menschen sein..“ (Ludwig, Fluter Nr. 55/2015)

Trotz dieser enorm hohen Zahlen, „... sprechen Politiker von Klima-induzierter Migration“ (Ludwig, Fluter Nr. 55/2015) und nicht von Klimaflüchtlingen. Diese Titulierung suggeriert einen freiwilligen Wechsel des Wohnortes wegen schlechten Wetters und nicht als Folge versinkender Inseln oder vertrockneter, lebensfeindlicher Gebiete. Klima-induziert Migration hat nach gegenwärtiger Gesetzeslage eine Verkürzung des Bleiberechtes zur Folge. Die Bedeutung der Hilfe vor Ort statt Integration soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben.

Krieg

Weitere Fluchtgründe sind Krieg oder kriegsähnliche Zustände (Afghanistan, Syrien).

Krieg bedeutet nicht immer, dass die Menschen sich auf einen weiten Weg machen (Beträchtlichkeit). Krieg führt auch zur Flucht ins Nachbarland oder an andere Orte im eigenen Land (Binnenflüchtlinge).

Das war 2014 in Syrien, Kolumbien und Kongo zu beobachten.

Es entstanden riesige Flüchtlingslager, die unsägliches Leid für die Bewohner und nicht zu bewältigende Aufgaben für die Hilfsorganisationen bedeuteten.

Doch viele Menschen erfüllten das Prinzip der Betrachtlichkeit und flohen nach Europa.

Im Jahr 2015 wurden über 450.000 neue Asylanträge gestellt.

Das ist, im Vergleich zum Jahr 2010 eine Verzehnfachung.

Über 150.000 der Anträge wurden von Menschen aus Syrien gestellt.

(Das Bundesamt in Zahlen, BAMF 2015)

Politische Verfolgung

Hinzu kommen Menschen, die auf Grund ihrer Religion, ihrer sexuellen Neigung oder aus politischen Gründen in ihren Heimatländern verfolgt werden. Für sie besteht wegen der Gefahr für ihr Leben nur der Ausweg der Flucht. Aktuell befinden sich 655.000 Rohingya – mehr als die Hälfte davon Kinder – in großen Flüchtlingslagern im Südosten von Bangladesch. Die Rohingya sind eine staatenlose Minderheit, die vor Gewalt und Diskriminierung aus Myanmar geflohen sind. Zelte soweit das Auge reicht auf abgeholzten Hügeln, unbefestigte Wege, katastrophale hygienische Bedingungen und die Welt schaut zu oder macht Urlaub in Myanmar. (vgl. Plan International, 2018)

Armut

Eine große Zahl von Menschen hat in den letzten Jahren ihre Heimat auf Grund von Armut und Perspektivlosigkeit verlassen (Albanien, Bosnien, Rumänien). Sie werden häufig als „Wirtschafts-, Armuts- oder Elendsflüchtlinge bezeichnet.“ (Ludwig, Fluter Nr. 55/2015)
Ein Bleiberecht ist für diese Fluchtursache in den Gesetzen nicht vorgesehen.

Unabhängig vom Grund der Flucht (außer kriminelle Gründe) ist die Entscheidung, sein Zuhause zu verlassen, sich auf einen gefährlichen Weg zu begeben und in fremden Ländern in Lagern unterzukommen oder auf einen Neuanfang zu hoffen keine leichte unüberlegte Entscheidung. Immerhin hat ein nicht geringer Teil der Geflüchteten die Absicht, in die Heimat zurückzukehren und verbringt nur einen Teil seines Lebens im Asyl.

3.3.2 Anerkannte und nicht anerkannte Flüchtlinge

In den Gesetzen der Bundesrepublik wird zwischen Menschen unterschieden, deren Fluchtgrund anerkannt wird und deren Fluchtgrund nicht anerkannt wird.

Anerkannte Flüchtlinge

Man spricht von international Schutz-berechtigten. Dieser Begriff stammt aus dem EU-Recht und wurde ins deutsche Recht übernommen.

Zu diesen Schutz-berechtigten zählen zwei Gruppen.

„Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, die in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention einen Flüchtlingsstatus genießen.“

(ProAsyl, 2014: 5)

„Subsidiär Schutz-berechtigt anerkannte Personen, sind Personen die als Schutz-bedürftig anerkannt wurden, weil in ihrem Herkunftsland die

Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes droht.“

(ProAsyl, 2014: 5)

Nichtanerkannte Flüchtlinge

Alle andern Flüchtlinge, deren Fluchtgrund nicht als solcher anerkannt ist, erhalten nach gegenwärtiger Gesetzeslage auch kein Asyl. Ihnen droht Abschiebung oder Rückführung ins Herkunftsland. Unter Umständen können auch nur Teile einer Familie davon betroffen sein.

4 Gesetzliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten geflüchteter Menschen in Deutschland sind in mehreren Gesetzen geregelt.

4.1 Grundgesetz

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Das Grundgesetz (GG) als geltende Verfassung regelt die rechtliche und politische Grundordnung der BRD.

Detaillierte gesetzliche Regelungen in Bezug auf Asyl findet man im Artikel 16a GG.

Hier ist geregelt, wer in Deutschland Asyl erhält.

„(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

Im Absatz (2) werden Asylausschlüsse geregelt.

Im Absatz (3) wird die Möglichkeit der Beweisführung für politische Verfolgung bei Asylausschluss dargelegt.

Im Absatz (4) geht es um die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen (Abschiebung, Rückführung).

(vgl. Grundgesetz)

4.2 Asylgesetz (AsylG)

Im Asylgesetz (90 Absätze) werden ausführlich die Gesetze für die Schutzgewährung und die Voraussetzungen für Asylverfahren, die Beendigung des Aufenthaltes in der Bundesrepublik, der Aufenthalt und Unterbringung und die Gesetze für Gerichtsverfahren und Straf- und Bußgeldvorschriften zusammengefasst. Das Asylgesetz regelt also alle bürokratischen Vorgänge in Bezug auf Asylbewerber.

4.3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Im Aufenthaltsgesetz werden alle Angelegenheiten geregelt, die sich mit dem Aufenthalt, der Erwerbstätigkeit und der Integration von Ausländern in Bundesrepublik befassen.

In diesem Gesetz sind auch die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge geregelt.

4.4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Im Asylbewerberleistungsgesetz finden sich in 14 Paragraphen Regelungen zu Geld- und Sachleistungen für geflüchtete Menschen, sowie die Rechte und Pflichten zum Erhalt dieser. Es wird die Zuständigkeit der Bearbeitung der Anträge für Leistungen geregelt.

4.5 Integrationskursverordnung (IntV)

Die Integrationskursverordnung regelt in 23 Paragraphen neben allgemeinen Bestimmungen im Bezug auf Integration, die Rahmenbedingungen, die Inhalte und die Kosten für Integrationskurse für geflüchtete Menschen und Spätaussiedler. Außerdem sind die Zulassungsbedingungen für Träger von Integrationskursen geregelt.

5 Integrationsprobleme

5.1 Strukturelle und institutionelle Probleme

Institutionen, im Sinne von Behörden, und die Struktur, also der Ablauf und die Regelungen im Asylverfahren, führen zu verschiedenen Schwierigkeiten bei der Integration von Geflüchteten. Sie ergeben sich aus dem Ablauf des Verfahrens und dem Schutzstatus des Asyl-Suchenden. Es handelt sich also um Probleme durch komplizierte gesetzliche Regelungen.

Ein großes Hindernis für beide Seiten ist die Sprache. Die allgemeine Amtssprache in Deutschland ist deutsch. Das bedeutet, dass bei Gesprächen mit Behörden immer ein Dolmetscher dabei sein muss, bei Minderjährigen die Eltern oder ein Vormund.

Auf Grund der Menge der Anträge kann eine Prüfung des Asylantrages bis zu 18 Monate dauern.

Selbst bei einem positiven Ausgang des Verfahrens, bleibt oft das Problem unterschiedlicher Schutzstandards.

Der Schutzstatus oder Titel ist die Voraussetzung für das Leben, das Wohnen und das Arbeiten in Deutschland und gleichzeitig das Problem für eine erfolgreiche Integration. Der Schutzstatus ist der rechtliche Zustand, in welchem sich Flüchtlinge in Deutschland aufhalten. Es gibt zehn unterschiedliche Möglichkeiten mit unterschiedlich hohen Schutzstandards.

5.1.1 Schutztitel im Asylrecht

1. Anerkennung als Asylberechtigte, Art. 16 a GG, Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25 Abs. 1 AufenthG

Voraussetzung für die Anerkennung dieses hohen Schutzstatus ist, dass diese Menschen direkt aus dem Fluchtland eingereist sein müssen, nicht aber über ein EG-Mitgliedsstaat oder Drittstaat.

Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer politischen Verfolgung im Heimatland, auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten im Heimatland verfolgten Minderheit, Religion oder politischen Überzeugung. Der zeitliche Abstand zwischen Verfolgung, Flucht und Asylantrag muss eng zusammen stehen.

Die Verfolgungsgefahr muss bei Antragsstellung bestehen und es darf im Heimatland keine inländische Fluchtalternative bestehen.

(vgl. GG Art 16a, §25 Abs 1. AufenthG)

Daraus ergeben sich folgende Probleme für die Geflüchteten.

Die Geflüchteten müssen einen Nachweis erbringen, dass sie per Flugzeug in die Bundesrepublik eingereist sind. „Dies sind nur äußerst wenige Fälle, weil die meisten Menschen auf dem Landweg einreisen, also automatisch nach Durchquerung sicherer Drittstaaten in die Bundesrepublik.“ (Peters, 2014: 1)

Selbst Geflüchtete, die mit dem Flugzeug eingereist sind, können das nicht nachweisen, weil Schleuser Flugpapiere einbehalten.

2. Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, § 60 Abs. 1 AufenthG, AE nach § 25 Abs. 2 AufenthG

Es handelt um einen hohen Schutzstatus. Die Voraussetzungen hierfür sind ähnlich wie bei 1.

Die Einreise ist auch über einen sicheren Drittstaat möglich. Die Anerkennung erfolgt auch bei Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, allerdings nur, wenn der Staat nicht in der Lage ist, effektiven Schutz vor Verfolgung zu leisten.

(vgl. § 60 Abs. 1 AufenthG, nach § 25 Abs. 2 AufenthG)

„Aber auch in diesem Bereich kann Flüchtlingsschutz versagt werden, wenn die AntragstellerInnen auf eine zumutbare inländische Fluchtalternative im Herkunftsland verwiesen werden können“

(Peters, 2014: 2)

Aus 1. und 2. ergeben sich eine befristete Aufenthaltserlaubnis, freie Wohnsitznahme in der Bundesrepublik, unbeschränkter Zugang zum

Arbeitsmarkt, alle Sozialleistungsansprüche im Sinne der SGB-Grundsicherung, Integrationsansprüche (Sprachkurse, Arbeitsvermittlung), möglicher Nachzug der Kernfamilie, Familiennachzug und nach drei Jahren die Erlaubnis sich in Deutschland nieder zu lassen wenn die Fluchtgründe im Herkunftsland weiterhin bestehen (unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

3. Subsidiärer Flüchtlingsschutz, § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG

Hier besteht mittelstarker Schutz.

Voraussetzungen hierfür sind, dass im Heimatland Folter droht. Es ist kein Anerkennungsgrund, wenn die Folter nicht an Asyl-hebliche Merkmale anknüpft, sondern auch bei normaler Kriminalverfolgung üblich ist. Weitere Voraussetzungen sind erniedrigende bzw. unmenschliche Behandlung (z. B. Zwangsarbeit bei Mangelunterbringung und Unterernährung) und die Todesstrafe.

Die Aufenthaltserlaubnis gilt zunächst mindestens 1 Jahr, kann aber mehrfach um 2 Jahre verlängert werden, wenn Gefahren im Herkunftsland fortbestehen.

Personen, welche unter diesen Status fallen haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und erhalten Sozial- und Integrationsleistungen.

(vgl. § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG)

4. Humanitär begründetes Abschiebungsverbot wegen Zuständen im Heimatland § 60 Abs. 5 AufenthG, AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Es besteht mittelstarker Schutzstatus.

Voraussetzungen dafür sind, dass bei der Rückkehr ins Heimatland ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) droht oder/und eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht.

Ein weiterer anerkannter Grund ist eine schwere chronischen Krankheit ,

die im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden kann.

Aber auch lebensbedrohliche Mangelsituationen können Grund für ein Abschiebeverbot sein.

Im gesamten Heimatland herrscht eine Hungersnot wegen extremer Dürre.

Daraus ergibt sich eine Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, die jedoch bei einem Fortbestehen der Gründe verlängerbar ist. Die Menschen erhalten unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, Grundsicherungsleistungen und Integrationskurse. Nach 7 Jahren fortgesetztem Aufenthalt kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

(vgl. § 60 Abs. 5 AufenthG, § 25 Abs. 3 AufenthG)

Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für 1. bis 4. vorliegen, ist ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig, nicht die lokalen Ausländerbehörden.

5. Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVerfG (Verfahrensaufenthalt)

Es besteht ein schwacher Schutzstatus während des Asylverfahrens. Diese ist kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, sondern ist nur vom Fortbestehen des Asylverfahrens abhängig.

Diese Verfahrensaufenthalt entfällt sofort, wenn der Flüchtling den Asylantrag zurücknimmt. Solange das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das Vorliegen von 1. - 4. im Asylverfahren prüft, befinden sich die Flüchtlinge im Status der Aufenthaltsgestattung.

Dieser Status setzt sich auch fort, wenn das BAMF einen Schutzanspruch nach 1. bis 4. abgelehnt hat und der Geflüchtete Rechtsmittel dagegen einsetzt. Er hält an bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, was unter Umständen mehrere Jahre dauern kann.

Die Geflüchteten haben diverse Pflichten zur Verfahrenssicherung. Bis zu einer kommunalen Umverteilung müssen sie in einer zentralen Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft wohnen und eine ständige Erreichbarkeit muss gewährleistet sein, Reisepapiere müssen abgegeben werden. Es besteht ein Arbeitsverbot für 9 Monate.

Nach 9 Monaten besteht ein Zugang zum Arbeitsmarkt, allerdings nur unter Zustimmungspflicht der Behörden. Diese fällt nach 48 Monaten weg .

Eine Berufsausbildung ist nach 12 Monaten ohne Zustimmung möglich. Die Geflüchteten erhalten reduzierte Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Schulbesuch muss nach der Umverteilung in eine kommunale Einrichtung gewährleistet sein.

(vgl. § 55 AsylVerfG)

6. Kontingentflüchtlinge gem. §§ 23 und 24 AufenthG

Es besteht relativ starker Schutz, solange die Verhältnisse im Herkunftsland den Schutzstatus begründen.

Flüchtlinge dieser Kategorie müssen nicht durch das Asylverfahren beim BAMF, sie werden durch eine internationale Hilfsaktion mit einem Visum oder durch eine Übernahmeerklärung des Innenministeriums (BMI) in Deutschland in einer definierten Größenordnung aufgenommen. Im Jahr 2014 waren das zum Beispiel 2 x 5.000 Flüchtlingen aus dem syrischen Bürgerkrieg. (Bundesregierung, 2014: 57)

Die Geflüchteten erhalten eine befristete verlängerbare Aufenthaltserlaubnis, freien Arbeitsmarktzugang, Grundsicherungsleistungen und Integrationsleistungen wie Sprachkurse. Allerdings erhalten sie keine freie Wahl ihres Wohnsitzes in Deutschland, sondern werden nach dem sogenannten Königssteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. (vgl. §§ 23 und 24 AufenthG)

„Bei den Kontingentflüchtlingen handelt es sich überwiegend um Familien oder Kinder und Jugendliche...welche keinen Schutz der Familie im Herkunftsland haben.“ (Bundesregierung, 2014: 75)

7. Flüchtlinge mit Abschiebungsschutz durch Anordnung der obersten Landesbehörde gem. § 23 Abs. 1 AufenthG

Der schwache Schutzstatus ist auf 6 Monate begrenzt. Die Verantwortung und Entscheidungsgewalt hat in diesem Fall das Innenministerium des jeweiligen Bundeslandes.

Dieser Abschiebungsschutz betrifft besonders verletzbare Flüchtlingsgruppen, z.B. Roma aus Serbien und Mazedonien zur befristeten Überwinterung.

Folgen sind eine befristete Duldung aber kein Arbeitsmarktzugang, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, keinen Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II und Integrationsleistungen. Zudem besteht eine Residenzpflicht. (vgl. § 23 Abs. 1 AufenthG)

8. Flüchtlinge, die keinen Status nach den bereits genannten erhalten, bei denen aber unverschuldete Abschiebungshindernisse bestehen (Duldung gem. § 60 a AufenthG)

Eine Duldung ist kein legaler Aufenthalt, sondern bedeutet, dass diese Menschen „vollziehbar ausreisepflichtig“ (§ 60 a AufenthG) sind. Es wird jedoch von einer Abschiebung abgesehen, weil unverschuldete tatsächliche Abschiebungshindernisse vorliegen. Das sind Krankheit oder Passlosigkeit. „Fehlende Reisedokumente, sind häufig ein Hindernis für die Umsetzung einer Abschiebung...Pässe gehen auf der Flucht verloren oder werden aus Angst...von den Geflüchteten vernichtet.“

(ProAsyl, 2015: 13)

„Grundsätzlich ist jede/r AusländerIn gesetzlich verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um sich einen gültigen Pass des Heimatlandes z. B. über die jeweilige Botschaft in der Bundesrepublik zu besorgen.“ (ProAsyl, 2015: 15)

Die Passlosigkeit kann dauerhaft bzw. sehr lange eine Abschiebung verhindern. „Denn sehr häufig weigern sich Botschaften bestimmter Staaten in der Bundesrepublik, Pässe auszustellen, wenn die nationale

Identität der AntragstellerInnen nicht zweifelsfrei durch andere Dokumente nachgewiesen werden kann.“ (Peters, 2014: 8)

Es kann jedoch auch der Fall sein, dass Botschaften die Ausstellung des Passes verweigern, weil sie die Geflüchteten nicht wieder aufnehmen wollen.

Die Ausländerbehörde ist zuständig für die Ausstellung einer Duldung. Für die Menschen gilt ein Arbeitsverbot im ersten Jahr, danach besteht ein Zugang zum Arbeitsmarkt, allerdings nur mit der Zustimmung der Arbeitsagentur.

Eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis wird nach 4 Jahren erteilt.

Allerdings haben die Menschen die Möglichkeit, nach einem Jahr eine Ausbildung zu beginnen. Dies bedarf keiner Zustimmung und sie erhalten Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetz.

Allerdings können jeder Zeit Arbeitsverbote und Residenzpflicht durch die Ausländerbehörde ausgesprochen werden.

(vgl. Duldung § 60 a AufenthG)

8 a. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG

Es wird eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das Abschiebungshindernis von der Ausländerbehörde unverschuldet anerkannt wird.

Nach 18 Monaten wird dann von der Ausländerbehörde die befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Es müssen alle Bemühungen zu Passerlangung erfolglos geblieben sein.

(vgl. § 25 Abs. 5 AufenthG)

8 b. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG

Seit 2011 gibt es eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende.

Diese gilt für geduldete Ausländer, die in Deutschland geboren sind oder vor dem 15. Geburtstag eingereist sind. Voraussetzungen sind die

Antragstellung nach dem 16. und vor dem 22. Geburtstag, der ununterbrochene erlaubte geduldete Aufenthalt in Deutschland und mindestens ein 6-jähriger Schulbesuch oder ein Schul- oder Berufsabschluss.

Folgen sind eine befristete verlängerbare Aufenthaltserlaubnis auch für die Eltern, Freizügigkeit und Bezug von Sozialleistungen.

(vgl. § 25a AufenthG)

9. Duldung bei verschuldeten Abschiebungshindernissen § 60 gem. Abs. 2 AufenthG

Die Menschen müssen jederzeit mit der Abschiebung rechnen, wenn die Abschiebungshindernisse behoben sind. „Dies ist z. B. der Fall, wenn die Bundesrepublik mit dem Herkunftsland ein sogenanntes Rückführungsübereinkommen abschließt, in dem geregelt ist, dass der Herkunftsstaat bezüglich der nationalen Identität auf die Passvorlage verzichtet und andere Herkunftsnachweise genügen lässt (z. B. Führerschein der Herkunftslandes).“ (Peters, 2014: 8)

Die Geflüchteten haben nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt nach einem Jahr Duldung und erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zudem besteht eine Residenzpflicht. (vgl. § 60 Abs. 2 AufenthG)

„Flüchtlinge mit diesem Status müssen jeder Zeit damit rechnen, dass die Polizei vor der Tür steht...um so eine Abschiebung durchzusetzen.“

(ProAsyl, 2014: 16)

10. Illegalität

Ein nicht unerheblicher Anteil der Geflüchteten befindet sich ohne o. g. Status in der BRD.

Dieser Zustand der Illegalität tritt ein, wenn sich eine aus einem Drittstaat einreisende Person nie beim BAMF oder einer Ausländerbehörde meldet. Andere Gründe sind ein erfolgloses Asylverfahren, die Nichterreichbarkeit

durch die Ausländerbehörden, der Nichtnachweis der Ausreise oder wenn Menschen untertauchen. Diese Menschen werden dann zur Fahndung ausgeschrieben.

„Der Zustand des illegalen Aufenthalts ist für die Betroffenen extrem schwierig. Sie sind äußerst vulnerabel in Hinblick auf Menschenhandel, soziale und sexuelle Ausbeutung, weil sie sehr erpressbar sind.“

(Peters, 2014: 10)

Auch Schulen, Sozialämter, Krankenhäuser und andere staatliche Einrichtungen kommen mit diesen Menschen so gut wie nie in Berührung. Die Menschen in der Illegalität sind sehr unauffällig in ihrem Verhalten. Man rechnet mit 200.000 bis 500.000 Menschen in der Bundesrepublik, die in der Illegalität leben.

(vgl. Nationaler Integrationsplan, 2014)

6 Probleme von Sportvereinen bei der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen

6.1 Organisatorische Probleme

Sport- und Kulturvereine leisten einen hohen Beitrag bei der Integration von Geflüchteten und der Organisation der kindgerechten Freizeitgestaltungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund.

Die Menschen, die sich in den Vereinen engagieren, tun dies in der Regel ehrenamtlich und opfern viel Zeit und Energie neben ihren eigentlichen Berufen. Sie haben keine professionelle Aus- oder Weiterbildung im Bereich der Flüchtlingshilfe. Jedoch ist die geleistete Arbeit wichtig und verdient viel Anerkennung.

Oftmals werden Vereine mit den Problemen, die entstehen können allein gelassen und müssen mühsam nach Ansprechpartnern und Verantwortlichen suchen.

Die Zusammenarbeit mit Behörden (Jugendhilfe) und Mitarbeitern der Einrichtungen der Flüchtlingshilfe ist oft schwierig, da diese sich überfordert oder nicht zuständig fühlen.

Die Institutionen und Flüchtlingsunterkünfte suchen nicht gezielt nach Ansprechpartnern für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ihrer Klienten. Vielmehr müssen die hilfswilligen Vereine sich in den Unterkünften vorstellen, ihre Angebote unterbreiten und die Jugendlichen aktiv ansprechen. Das kostet viel Zeit, die in den Projekten kostbarer investiert werden könnte.

Die Freizeitaktivitäten der Kinder und Jugendlichen sind oft auf Grund der Gegebenheiten in den Unterkünften begrenzt. Für die sportlichen Aktivitäten in Vereinen fehlt das Geld oder die Entfernung wird zum Problem. Die Sozialbetreuung in den Gemeinschaftsunterkünften ist nicht darauf ausgerichtet, dass Flüchtlingskinder eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung haben. Es sind andere nicht unwichtige Probleme zu bewältigen. Eine altersgerechte Freizeitgestaltung der Geflüchteten hängt von viel Privatinitiative von engagierten Menschen und von der

Bereitschaft der Jugendhilfeeinrichtungen, sich auch noch darum zu kümmern, ab.

Problematisch erweist sich oft die Kommunikation. Die Angebote der Vereine sind häufig in deutscher Sprache offeriert. Nur wenige Flüchtlinge können deshalb die Angebote überhaupt wahrnehmen.

Aber auch im Trainingsbetrieb stellt die Sprache manchmal ein Hindernis dar, wenn man mit Englisch oder Französisch nicht weiterkommt. Aber das Problem kann auch ein Ansporn sein, die Sprache schneller zu erlernen. Im aktiven Umgang lernt es sich leichter als in einem Klassenzimmer. Ein nicht zu unterschätzendes Problem stellt die Organisation der Trainingszeiten dar. Die Kinder und Jugendlichen können aus terminlichen Gründen, aber auch wegen der Entfernungen nicht pünktlich und regelmäßig zum Training erscheinen.

Disziplin und mangelndes Verständnis für Pünktlichkeit, dass viele Jugendliche einfach erlernen müssen stellen Hindernisse dar.

(vgl. Interview 1 bis 3)

6.2 Psychologische und kulturelle Probleme

Die Vereine müssen rücksichtsvoll und sensibel mit kulturellen oder religiösen Bräuchen, Ritualen und Regeln umgehen.

Flüchtlingskinder befinden sich in schwierigen Situationen. Die Umstände der Flucht haben sie traumatisiert, die Umstände der Unterbringung stellen eine Belastung dar und die Restriktionen des Aufenthalts- und Asylrechts bringen auch keine dringend benötigte Stabilität. Diese geballten Belastungen können sich schnell in Aggressionen kanalisieren. Oft ist für die Familien mit Kindern der unsichere Aufenthaltsstatus eine extreme Belastungssituation. Sportliche Aktivitäten könnten etwas Ablenkung von den Sorgen der Kinder verschaffen und damit die psychische Gesundheit stärken. Kinder lernen sehr viel schneller die Sprache als ihre Eltern und mit festen Bezugspersonen, wie sie ein Trainer im Sportverein darstellen kann, stabilisieren sie sich besser und können so auch die Eltern unterstützen.

Geschlecht und Glauben stellen Hindernisse für eine gerechte Verteilung der Geflüchteten in den Sportvereinen dar. Mädchen muslimischen Glaubens sind in einem sehr geringen Anteil in den Vereinen zu finden.

„So scheint der in Deutschland vorherrschende Fitness-bezogene Lebensstil und Sportgeschmack vielen Frauen und Mädchen ausländischer Herkunft fremd und für sie nicht akzeptabel zu sein.“

(Braun, 2010: 131)

Es haben ca. 6,2% der Mitglieder in Sportvereinen einen Migrationshintergrund. Der Anteil der Frauen liegt dabei aber nur bei 30%. (vgl. Sportentwicklungsbericht 2013/2014)

Am geringsten ist der Anteil der 16- bis 18-jährigen weiblichen Jugendlichen. Gerade diese Gruppe befindet sich neben der traumatischen Vergangenheit in einem gefährlichen Umfeld.

„Viele Sportarten werden von Männern dominiert.“ (Braun, 2010: 135)

Es wird ein klares Bild der Erwartungen in die Gesellschaft transportiert und von den Medien aufgegriffen.

Das hat natürlich Folgen für Vereine des Breitensports.

Trotz organisatorischer und psychologischer Probleme bei der Integration bedeuten Sportangebote einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung der Aufgaben des Einwanderungslandes Deutschland zum gegenseitigen Nutzen. Potential (nicht nur sportliches) muss gesucht, gefördert und genutzt werden. Es gibt genügend Menschen, die sich dieser Chance bewusst werden und können durch Probleme in ihrer unermüdlichen Arbeit nicht ausgebremst werden.

(vgl. Interview 1 und 2)

7 Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland

7.1 Kinder in Begleitung ihrer Eltern

Besonders erschreckend ist, dass ca.50 Prozent aller Flüchtlinge Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sind. (vgl. UNHCR 2017).

Da es keine legalen Möglichkeiten gibt nach Deutschland zu flüchten, versuchen die Menschen in überfüllten Booten, über gefährliche Routen oder über Grenzzäune einzureisen.

Dabei erreichen immer wieder schreckliche Bilder von Gescheiterten oder Toten die Medien.

Die, die es schließlich geschafft haben, berichten von traumatisierenden Erlebnissen. Die Traumatisierungsrate bei erwachsenen Flüchtlingen wird bei 30% (DJI Impulse, 1/2014: 37) angesetzt.

Gesicherte Daten für Kinder gibt es nicht, dürften aber auf Grund ihrer Verletzbarkeit deutlich höher liegen.

Kinder, die mit ihren Eltern als Flüchtlinge in Deutschland ankommen, leben oft in Asylbewerberunterkünften. Sie treffen in Deutschland dann auf ein System von Aufenthalts- und Asylrecht.

In § 47 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes steht: „ Sind Eltern eines minderjährigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.“ (DJI Impulse, 1/2014: 37)

In Gemeinschaftsunterkünften kann das Kindeswohl nicht angemessen berücksichtigt werden. Die Kinder haben keine Rückzugsmöglichkeiten zum Spielen oder um zu Lernen. Gemeinschaftstoiletten und -Duschen sind für Kinder beängstigend.

Hinzu kommt, dass die Kinder und Jugendlichen bis zu 50% vor , während und nach der Flucht mit psychischen Auffälligkeiten reagieren. Der Weg zum Kindeswohl führt in diesem Fall über die Förderung des Elternwohls. Eltern und unterstützende Erwachsene (Trainer) helfen die Belastungen der Flucht zu überwinden. Es zeigt sich , dass sich Kinder aus Flüchtlingsfamilien unter guten Lebensbedingungen beeindruckend resilient zeigen (vgl. DJI Impulse, 1/2014: 40).

Kinder von Geflüchteten hätten durch einen Zugang zu Kindertagesstätten wichtige Bildungsmöglichkeiten.

Eine Gemeinschaftsunterkunft mit den beschriebenen Unzulänglichkeiten verwehrt ihnen diese Chance. Die Eltern fürchten jedoch die Ausweisung, wenn sie Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen.

Viele Kinder könnten zu einem wichtigen Potential für die Gesellschaft, sowohl in Deutschland als auch in ihrem Heimatland werden.

Hier sind die Jugendämter gefordert, für positive Lebensbedingungen zu sorgen und die Kinder vor Gefahren zu schützen.

UN-Kinderrechtskonvention und SGB VIII sind Verpflichtung zum Handeln.

Kinder lernen schneller als ihre Eltern, nicht nur Sprachen auch Orientierung im neuen Umfeld. Viele Kinder werden dann zu Übersetzern für die Eltern und ständig mit Problemen konfrontiert, die sie in eine Erwachsenenrolle bringen. Das erlebt man bei Behörden, bei Ärzten oder in Apotheken.

Belastend für die Kinder in Flüchtlingsunterkünften wirken sich auch die unklaren Aufenthaltstitel aus. Kinder, die Gewalt miterleben, der fehlende Schutz vor sexuellen Übergriffen durch andere Mitbewohner und der Dichtestress, also die beengte Situation in den Unterkünften, sind erheblich belastend für die Kinder (vgl. DJI Impulse, 1/2014: 34).

Kinder in Aufnahmeeinrichtungen sind genauso gefährdet wie Kinder psychisch Kranker Eltern, Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind oder sexuelle Gewalt erfahren haben. Sie sollten deshalb die gleichen Hilfsangebote der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Die Stellung Deutschlands als Einwanderungsland muss diese Tatsachen berücksichtigen um Problemen der Zukunft frühzeitig entgegenzuwirken. (vgl. DJI Impulse, 1/2014: 42)

Oft werden Familien in kleinen Dörfern verteilt. Hier bestehen Probleme bei der Sozialbetreuung durch die örtlichen Behörden.

Die Kontaktaufnahme wird durch sprachliche Barrieren und die Entfernung erschwert. Ehrenamtliche Helfer leisten hier erheblichen Einsatz.

Die Flüchtlingsarbeit wird aber auch durch die Struktur der Finanzierung beeinflusst, was wiederum Auswirkungen auf die Helfenden und die

Hilfsbedürftigen hat.

Bislang erhalten jedoch Kinder mit unterschiedlichen Aufenthaltstitel nicht den gleichen Schutz, wenn sie Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch werden. Bei der weiblichen Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung Minderjähriger oder Restriktionen der Bewegungsfreiheit bei jugendlichen Mädchen haben die Behörden die Pflicht des Kinder-und Jugendschutzes. Häufig sind diese Themen jedoch ein Grund für Ausgrenzung und Isolation auf Grund fester Strukturen zumeist muslimischer Familien.

Kinderschutzsysteme haben das Problem, nach Mitteilungen der Kindesgefährdung in ausreichender Zahl kulturell kompetente Fachkräfte für die Kommunikation mit den Familien zu finden.

Die Eingriffe des Staates kommen aber nur dann in Betracht, wenn Möglichkeiten, die Eltern umzustimmen, ausgeschöpft sind oder fehlen. Es entsteht in diesem Fall eine Spirale der Hilflosigkeit für die betroffenen Kinder. (vgl. DJI Impulse, 1/2014: 42)

7.2 Minderjährige unbegleitete Flüchtlingen

Laut Schätzung des UNO- Flüchtlingshilfswerks UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) sind die Hälfte der Flüchtlinge weltweit unter 18 Jahre alt. Das sind über 20 Millionen Kinder.

Meist flüchten sie mit ihren Eltern. Manchmal werden sie getrennt und werden zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Viele machen sich auch allein auf den beschwerlichen Fluchtweg.

Die Gründe der Flucht aus dem Heimatland sind Bürgerkrieg, sexuelle Ausbeutung, Rekrutierung als Kindersoldaten, politische Verfolgung der Eltern aber auch Naturkatastrophen und deren Folgen.

Die meisten kamen aus Afghanistan, Syrien, Somalia und Irak nach Deutschland (vgl. Hummitzch 2013: 152). So kamen 2016 ca. 45000 Jugendliche unbegleitet nach Deutschland (vgl. BAMF 2016).

Sie erhalten besonderen Schutz gemäß § 42 Abs.1 S.1 Nr.3 SGB VIII. Es besteht die Pflicht der Inobhutnahme durch die Jugendämter. Der

Rechtsanspruch besteht für alle minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge, unabhängig davon ob sie einen Asylantrag stellen oder einen humanitären Aufenthalt anstreben. Für sie besteht das gleiche Recht auf Jugendhilfe wie für deutsche Kinder.

Danach müssen die Kinder geeignet untergebracht werden. Das sind sogenannte Inobhutnahmestellen wie Wohnheime oder Wohngruppen oder Pflegefamilien. Die Aufnahme in Pflegefamilien ist finanziell deutlich günstiger für die staatlichen Einrichtungen.

In einem Clearingverfahren werden unter Aufsicht des Jugendamtes das Alter, der Bildungsstand und die Gesundheit bzw. Erkrankungen festgestellt. Dann muss geklärt werden, ob ein Asylantrag gestellt wird oder ob Familienangehörige in Deutschland oder anderen Ländern helfen können. In allen Einrichtungen für diese Kinder sind heute Ein- oder Zweibettzimmer Standard. (vgl. DJI Impulse, 1/2014: 45)

Schwierigkeiten ergeben sich wiederum aus der hohen Traumatisierungsrate. „Die transnationale Biografiearbeit soll den Beschäftigten in der sozialen Arbeit ein besseres Verständnis für die Situation der Kinder vermitteln“ (DJI Impulse, 1/2014: 50). Hierzu benötigen viele Mitarbeiter noch Schulungen, um Überforderungen oder gar Kündigungen vorzubeugen. (vgl. Interview 3)

Stabile Bindungen zu Bezugspersonen und liebevolle Zuwendung können helfen, die belastenden Erfahrungen der Flucht zu überwinden. Hier spielt die vernünftige Freizeitgestaltung durch sportliche Betätigung wieder eine wichtige Rolle. Ängste, Aggressionen und Depressionen werden günstig beeinflusst. Die Sprache wird viel besser erlernt und Bezugspersonen vermitteln Stabilität.

Schwierigkeiten bringen die unterschiedlichen Herkunftsländer und Religionen mit. Das bedeutet Probleme bei der Zubereitung der Speisen und deren Aufbewahrung, der Bekleidung und der Unterordnung. Natürlich sind die mangelnden Sprachkenntnisse und verschiedene Dialekte der Herkunftsregionen ein deutliches Hindernis für die Abwicklung von Behördengängen (Dolmetscher) und die Nutzung von Sport- und Freizeitangeboten der Jugendlichen. Betreuer, Helfer und

Berater müssen kreative Wege der Verständigung finden. Bildkarten und Beratungsprogramme mit Piktogrammen in Arztpraxen und Apotheken bilden wichtige Informationswege und helfen bei der Verständigung. Ein weiteres Problem stellt die Schulpflicht dar. Schulen müssen Kinder mit mangelnden deutschen Sprachkenntnissen auch unterrichten können. Aktuell haben viele Städte das Problem, geeignete Plätze mit qualifizierter Betreuung zu schaffen.

Der nächste wichtige Schritt zur Integration ist die komplexere Zusammenarbeit der Sozialdienste, der Ausländerbehörden, der Arbeitsagenturen, den Anbietern therapeutischer Maßnahmen und den engagierten privaten Initiativen, wie Selbsthilfegruppen und Sportvereine. Hier wird viel zu viel Potential einfach nicht ausgeschöpft, weil die Koordination fehlt oder die Mitarbeiter überfordert sind.

Es geht um Schaffung eines bedürfnisorientierten Konzeptes.

Ein Modellprojekt existiert bereits seit 1993 in Fürstenwalde, Land Brandenburg unter Obhut des Diakonischen Werks.

(vgl. DJI Impulse 1/2014: 48)

Die Analyse und die geführten Interviews zeigen deutlich, dass eigentlich genügend Potential für eine gute Betreuung und eine Integration für unbegleitete geflüchtete Jugendliche im Einwanderungsland Deutschland vorhanden ist. Allein die Vernetzung der Behörden mit den vielen freiwilligen Initiativen stellt derzeit das Problem dar.

Die politische Ausgestaltung der Flüchtlingspolitik schwankt dagegen zwischen aktiver Flüchtlingshilfe und Abschreckungspolitik.

Einwanderungsbeschränkungsdiskussionen und Familiennachzugsverbote stellen nur hilflose Ablenkungsversuche und Verdrängung der bestehenden Probleme dar, die durch die bestehenden Ideen bewältigt werden könnten.

(vgl. ProAsyl, 2014)

8 Einwanderungsland Deutschland

Deutschland ist seit den 60er Jahren ein Einwanderungsland. Während zu diesem Zeitpunkt die Gastarbeiter mit ihren Familien willkommen waren, hat sich die Asylpolitik in der jüngsten Vergangenheit gewandelt. Die Wahrnehmung in der Bevölkerung ist zunehmend gespalten und dringt in die Politik. Die ehemaligen Gastarbeiterfamilien sind gut integriert und Teil der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten geworden. Die Rückkehr in die Herkunftsländer stand immer im Raum, sowohl bei den Behörden als auch bei den Einwanderern. In der Regierungszeit von Helmut Kohl (1982-1998) wurde immer betont, dass Deutschland „kein Einwanderungsland“ sei. Gleichzeitig kamen aber viele deutschstämmige Aussiedler aus Polen, Rumänien, der ehemaligen Sowjetunion aber auch Flüchtlinge aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien nach Deutschland. In Zahlen bedeutete das eine Verdoppelung auf 7 Millionen. Die Politik und die Medien betrachteten die Themen Migration, Zuzug von Aussiedlern und Spätaussiedlern und Flüchtlingsströme immer negativ. Studien über gelungene Integration mit positiven Ergebnissen wurden kaum zur Kenntnis genommen.

„Seit 2000 besteht Einigkeit über die Notwendigkeit der Integration von Zuwanderern. Das Geburtsrecht für Kinder von Zuwanderern ist gesetzlich verankert. 2005 wurde das Zuwanderungsgesetz verabschiedet, das zwar einen einheitlichen rechtlichen Rahmen schuf, aber gleichzeitig zur Reduzierung der legalen Zuwanderung beitrug.“ (DJI Impulse, 1/2014:5)

Inzwischen ist Deutschland wieder wichtigstes Zuwanderungsland Europas.

8.1 Verständnis und Abwehr im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften

Seit 2013 bestand auf Grund der Zunahme von Flüchtlingen die Notwendigkeit der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften. Das konnten am Anfang nur provisorische Gemeinschaftsunterkünfte sein. Diese waren

teilweise außerhalb der Städte und Gemeinden angesiedelt und widersprachen den Menschenrechten, insbesondere denen der Kinder. Auch Privatunternehmen vermieteten Einrichtungen mit teilweise unwürdigen Bedingungen. Politik und Medien zeichneten ein Bild der Abgrenzung und Angst. Die Bevölkerung im Umfeld reagierte darauf nicht objektiv. Es gab eine Welle von Vorurteilen und radikale Gruppen taten sich hervor und fanden offene Ohren. Unter dem Deckmantel von Bürgerinitiativen gab es Hetzkampagnen gegen Flüchtlinge. Die Stimmung schlug von Angst in Gewalt um. Unterstützer konnten vor dieser Eskalation nicht geschützt werden. Es schien unmenschlich, Flüchtlinge, die gerade vor Krieg und Verfolgung geflüchtet waren unter Polizeischutz in ihre Unterkünfte zu begleiten. Offener Rassismus fand Zugang zur Bevölkerung und führte zum Verlust jeglichen Mitgefühls. Helfer und Hilfsbedürftige befanden sich nicht selten in akuter Gefahr. Mit der Zunahme von Flüchtlingszahlen kam es zur Verbreitung von menschenverachtenden Gedankengut in allen Schichten der Bevölkerung. Im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften gibt es deshalb schon Hilfsangebote und Ansprechpartner. Das sind neben der Kirche in kleinen Orten, Organisationen, wie der Flüchtlingsrat, Refugio oder Migrationsberatungsstellen. (vgl. ProAsyl, 2014)

Neben dem Schutz der Einrichtungen sind jedoch Politik und Medien gefordert, ein reales Bild zu zeichnen und seiner Rolle als Einwanderungsland gerecht zu werden. Die Wahrheit ist, dass der überwiegende Teil der minderjährigen Flüchtlinge strafrechtlich unauffällig ist. Geistige Brandstifter ignorieren jedoch lieber solche Tatsachen. Gerade deshalb hat die Integration mit allen Konsequenzen, wie die Schaffung von menschenwürdigen Wohnbedingungen für die Familien, die Beseitigung von Sprachbarrieren, die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Förderung der Kinder und Jugendlichen einen höheren Stellenwert als die Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften.

9 Fazit

Bei der Erarbeitung des Themas wurde viel Aufmerksamkeit auf eine klare Definition der Begriffe gelegt. Das ist weitgehend gelungen.

Die gesetzlichen Grundlagen des Asylrechtes nahmen einen großen Stellenwert ein. Die Analyse war schwierig aber notwendig, um die Hilfsmaßnahmen richtig einzuordnen.

Bei der praktischen Umsetzung des Themas waren Interviews mit Beteiligten sehr hilfreich, konnten das Thema deutlich vertiefen und die Motivation an der Fortsetzung der Arbeit erhöhen.

Es muss anerkannt werden, dass sportliche Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen einen wichtigen Bestandteil im Integrationsprozess darstellen. Die Problematik der Umsetzung der Integrationsbemühungen durch die verschiedenen Hindernisse verlangte Rationalität. Emotionen und Einstellungen mussten zurückgestellt werden, konnten aber nicht ganz ausgeschaltet werden.

Das Thema wird weiterhin einen hohen Stellenwert bei der beruflichen und privaten Entwicklung einnehmen und die Bemühungen um ein humanitäres Engagement nicht eingrenzen.



Leipziger Volkszeitung (LVZ), 5. Februar 2018

Literaturverzeichnis

Eco, Umberto 2010: Wie man eine wissenschaftliche Abschlussarbeit schreibt
Doktor-, Diplom- und Masterarbeit in den Geistes- und Sozialwissenschaften
Ins Deutsche übersetzt von Walter Schick
Facultas AG, Wien 2010

Luft, Stefan 2010: Integration von Zuwanderern, Erfahrungen, Konzepte, Perspektiven
Hrg. Peter Schimany
transcript Verlag, Bielefeld 2010

Müller, Bettina; Zöller, Ulrike; Diezinger, Angelika; Schmid, Alexandra 2015:
Lehrbuch Integration von Jugendlichen in die Arbeitswelt
Beltz Juventa, Weinheim und Basel 2015

Löffler, Berthold 2011: Integration in Deutschland
Oldenburger Verlag München 2011

Braun, Sebastian 2011: Migration, Integration und Sport
Zivilgesellschaft vor Ort
Hrg. Nobis, Tina
VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2011

Die Bundesregierung, 2008: Nationaler Integrationsplan
Erster Fortschrittsbericht
Hrg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Treibel, Anette 2015: Integriert Euch
Plädoyer für ein selbstbewusstes Einwanderungsland
Campus Verlag, Frankfurt/Ner York 2015

Hrg. Pro Asyl, 2015: Flucht ohne Ankunft
Die Misere von internationalen Schutzberechtigten in der EU

Hrg. Amadeu Antonio Stiftung, 2015: Gemeinsam Willkommenskultur gestalten

Hrg. Bundeszentrale für politische Bildung, 2015:
Fluter Magazin der Bundeszentrale für politische Bildung, Nr. 55, 2015:
Thema: Flucht

Hrg. Pro Asyl, 2014: Die Brandstifter
Rechte Hetze gegen Flüchtlinge

Hrg. Pro Asyl, 2014:
Gemeinsam gegen Rassismus!
Tag des Flüchtlings 2014

Peters, Burkhard April 2014
Übersicht über die möglichen rechtlichen Aufenthaltsarten für Flüchtlinge in
Deutschland

DJI Impuls 1/2014
(Über)Leben
Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland
Hrg. Deutsches Jugendinstitut e. V.
München 2014

Breuer, C. & Feiler, S. (2015).
Sportvereine in Deutschland – ein Überblick.
Hrg. C. Breuer,
Sportentwicklungsbericht 2013/2014. Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland.
Sportverlag Strauß, Köln 2015

Prof. Dr. Christian Pfeiffer Prof. Dr. Dirk Baier Dr. Sören Kliem unter Mitarbeit von Prof. Dr. Thomas Mößle, Laura Beckmann und Eberhard Mecklenburg, 2018
Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer, Januar 2018 Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Institut für Delinquenz und Kriminalprävention zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland

UNO-Flüchtlingshilfe (UNHCR) Zahlen und Fakten
<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/cdn/trk/lp/v01/> (Stand: 25. 1. 2018)

Anhang

Möglichkeiten der Förderung der Integration von Geflüchteten am Beispiel des Vereins Roter Stern Leipzig 99 e.V.

Interview 1 mit Elias T., Angestellter für sportliche Angelegenheiten beim Verein Roter Stern Leipzig (RSL)

Jugendwart

5. Januar 2018

Kannst du dich und deine Aufgaben beim RSL kurz vorstellen?

Ich bin Elias. Ich bin schon eine ganze Weile beim RSL aktiv, ich habe früher in der 1. Mannschaft Fußball gespielt und war lange ehrenamtlicher Trainer. Nachdem ich im Jahr 2014 mein Sportstudium beendet habe, hat mir der RSL eine feste Stelle angeboten. Ich war der erste Festangestellte im Verein.

Ich kümmere mich um alle Angelegenheiten in Bezug auf Sport- und Jugendarbeit. Ich erstelle Trainingspläne und organisiere Trainingszeiten in den verschiedenen Sportstätten, vor allem für die große Abteilung Fußball. Ich bin auch Ansprechpartner für die Eltern. Zusätzlich arbeite ich noch als Kinder- und Jugendtrainer. Ich organisiere Turniere und kümmere mich um die „Bürokratie“. Regelmäßig nehme ich an Koordinationstreffen mit anderen Vereinen in Leipzig und ganz Sachsen teil. Da kann man sich gut austauschen.

Kannst du berichten, was der RSL in Bezug auf Sport mit Geflüchteten und Integration leistet?

Das ist sehr umfangreich. Der RSL versteht sich nicht nur als klassischer Sportverein oder Fußballverein, sondern er möchte auch einen kulturellen und politischen Beitrag leisten. Der RSL hat sich links und antifaschistisch orientiert und sich schon immer für Benachteiligte eingesetzt. Da ist es ganz klar, dass wir Geflüchteten nicht nur einen Raum für sportliche Aktivitäten bieten, sondern wir wollen sie auch ins kulturelle und gesellschaftliche Leben integrieren. Wir hatten immer Menschen aus verschiedenen Ländern, die bei uns Fußball gespielt haben.

Als in den Jahren 2014 und 2015 viele Flüchtlinge nach Deutschland kamen und viele Unterkünfte eröffnet werden mussten, war für uns klar, dass wir auch diesen Leuten einen

Platz im Verein anbieten mussten.

Wir sind in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften gefahren und haben die Leute zum Fußball-spielen eingeladen. Nach und nach bildeten sich feste Gruppen. 2016 konnten wir eine 4.Herren-Mannschaft aufstellen, die überwiegend aus Geflüchteten besteht.

2017 konnten dann sogar zwei Spieler in die 1. Mannschaft aufsteigen.

Wir bieten aber auch andere Sportarten an. Überwiegend in den Ballsportarten sind viele angekommen und lange geblieben.

Aber auch im Radsport trainieren Leute mit Migrationshintergrund.

Durch die Tatsache, dass wir so viele engagierte Menschen im Verein haben, die bei Anträgen, bei der Wohnungssuche und bei Problemen des Alltags helfen können, sind die Leute gut aufgehoben und fühlen sich wohl.

Auf welche Probleme seid ihr so gestoßen?

Natürlich ergeben sich Probleme, wenn unterschiedliche teilweise traumatisierte Menschen aus unterschiedlichen Ländern zusammenkommen. Wenn dann noch Disziplin, wie es bei einem regelmäßigen Training erforderlich ist, verlangt wird, hat man es gleich mit mehreren Problemen zu tun.

Als wir die Leute aus den Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen zu uns geholt haben, war es schwer zu vermitteln, dass sie jetzt feste Termine zum Trainieren haben. Das lag daran, dass man den Tagesablauf in den Unterkünften berücksichtigen musste.

Es gab auch emotionale Schwierigkeiten. Menschen unterschiedlicher Nationen mit unterschiedlichen Erfahrungen und verschiedenen Religionen in schwierigen Bedingungen (Flüchtlingsunterkünften) entwickeln schnell mal Aggressionen oder Depressionen.

Ein großes Problem war in der Vergangenheit auch die Umverteilung der Menschen durch die Behörden.

Kaum angekommen und ein bisschen Fuß gefasst, mussten die Leute die Einrichtung verlassen.

Das war traurig, auch wenn ein Turnier anstand und die Leute vom einen auf dem anderen Tag weg waren.

Jetzt sind wir aber vor allem damit beschäftigt, den Leuten zu helfen Arbeit, Wohnungen oder WG-Zimmer zu finden.

Wenn es Probleme mit den Behörden gibt, wenn die Duldung nicht verlängert wird oder wenn Termine verpasst wurden und Sanktionen drohen, stehen wir helfend zur Seite. Wir stellen für die Leute Anträge für Bildung und Teilhabe, um die Mitgliedsbeiträge zu finanzieren.

Natürlich sind wir immer in unserer Arbeit auf Spenden angewiesen, denn das Geld für Ausrüstung ist knapp.

Interview 2 mit Stefan Ring, ehemaliger Fußballtrainer und aktives Mitglied in der Radsportgruppe des Vereins Roter Stern Leipzig 99 e.V.

Kannst du etwas zu dir und deinen Aufgaben beim RSL berichten?

Mein Name ist Stefan Ring, ich bin Diplom-Sozialarbeiter und sei 10 Jahren Mitglied im RSL.

Ich habe zunächst ehrenamtlich Kinder- und Jugendmannschaften im Fußball trainiert und bin Gründungsmitglied der Abteilung Radsport. In dieser Abteilung habe ich die Flüchtlingsarbeit federführend mitgestaltet.

Wir haben Flüchtlingen die Möglichkeit geboten, mit uns Rennrad zu fahren. Wir haben eine Werkstatt organisiert, in der wir gemeinsam mit jugendlichen Flüchtlingen Räder aufgebaut und repariert haben.

Zunächst war die Werkstatt einer Gemeinschaftsunterkunft für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge angegliedert, mittlerweile befindet sie sich auf unserem eigenen Vereinsgelände.

Was kannst du mir über die Integrationsarbeit, besonders im Radsport, beim RSL berichten?

Ich trainiere ja schon eine ganze Weile Kinder und Jugendliche. Da waren schon immer Kinder dabei, deren Eltern Migranten waren.

2014 haben wir in der Abteilung Radsport beschlossen, Flüchtlinge ans Radrennen heranzuführen.

Da aber Radsport ein teurer Sport ist, brauchten wir erst mal Räder, Zubehör und eine Werkstatt, um den Flüchtlingen unser Vorhaben zu ermöglichen.

Wir sammelten Sachspenden in Form von Kleidung und Rädern und erhielten auch etwas Geld vom Verein. Im Frühjahr 2015 war es dann so weit. Mittlerweile sind es 5 junge Erwachsene Flüchtlinge, die mit uns Rennrad fahren. Leider stehen im Moment keine weiteren Rennräder zur Verfügung.

Was hat eure Arbeit im Radsport und in der Fahrradwerkstatt erschwert?

Radsport ist schon ein spezieller und teurer Sport. Am Anfang war es schwierig, geeignete Leute zu finden.

Viele überschätzten sich einfach, was Tempo und Streckenlänge betraf.

Zwei unserer Mitfahrer kommen aus Eritrea und wir fanden am Anfang keine Sprache, die wir gemeinsam sprechen.

Außerdem mussten wir streng darauf achten, dass wir mit den Jugendlichen nicht einfach den Landkreis oder das Bundesland verlassen dürfen. Das hätte erhebliche rechtliche Konsequenzen und hätte die Leute gefährdet.

Wir trainieren zwei mal in der Woche und oft gelingt es den Jugendlichen nicht, auf Grund der Entfernung, die Termine einzuhalten. Wir haben sogar den Jugendlichen die Räder mitgegeben.

Die Disziplin, regelmäßig zum Training zu erscheinen, hat auch nicht jeder Jugendliche. Geld ist immer ein Problem. Die Mitgliedsbeiträge für die Jugendlichen können wir über Bildung und Teilhabe finanzieren, aber bei der Ausrüstung sind wir auf Spenden und Eigeninitiative angewiesen.

Die Fahrradwerkstatt war zuerst auf dem Gelände des Jugendzentrums Mühlholz in Connewitz eingerichtet. Dort waren zu diesem Zeitpunkt ca. 40 jugendliche unbegleitete Flüchtlinge untergebracht.

Hier sollten gemeinsam mit den Jugendlichen Räder aufgebaut und repariert werden. Wir erhielten viele Spenden und konnten fast jedem ein sicheres Fahrrad zur Verfügung stellen.

Langfristig wollten wir auch Leute für den Radsport begeistern.

Leider erhielten wir wenig Unterstützung von den Sozialarbeitern vor Ort.

Die Kinder hatten oft psychische Probleme, waren traumatisiert und verhaltensauffällig. Da waren die Sozialarbeiter auf Grund der niedrigen Besetzung oft überfordert und gestresst. Im Sommer 2016 wurde die Einrichtung geschlossen und damit unsere Fahrradwerkstatt. Wir konnten maximal einmal in der Woche vor Ort sein und es kam zu Diebstählen und Zerstörungen.

Erst 2017 konnten wir auf dem eigenen Gelände des Vereins die Werkstatt weiterführen. Diese ist jetzt, Dank der Initiative der Mitglieder der Radsportgruppe, gut ausgestattet. Wir sind derzeit bemüht, wieder mit einer Unterkunft zusammenzuarbeiten.

Betreuung minderjähriger unbegleiteter Jugendlicher in Einrichtungen der Jugendhilfe

Interview 3 mit einer ehemaligen Mitarbeiterin einer Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Leipzig

anonym

12.01.2018

Erzähl bitte erst einmal etwas über deinen Beruf und deine ehemalige Arbeitsstelle?

Ich bin Diplom-Sozialpädagogin, seit 10 Jahren.

Ich habe bereits in Wohngruppen für Jugendliche gearbeitet, aber auch in intensiv-pädagogischen Wohngruppen.

Ich habe mich aber auch schon immer für geflüchtete Menschen engagiert, deshalb war ich sehr froh als ich Ende 2014 in einem Wohnheim für jugendliche unbegleitete Flüchtlinge anfangen konnte.

Ich bin sehr motiviert an diese neue Aufgabe herangegangen und habe mich sehr auf die Arbeit gefreut.

Die Einrichtung wurde auf Grund der steigenden Flüchtlingszahlen neu eröffnet.

Das Team war sehr jung und es hatte keiner wirklich Erfahrung in der professionellen Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen.

In der Einrichtung waren zunächst 20 Jungs untergebracht und nach und nach erhöhte sich die Anzahl auf 50 Jungen.

Wie viele Mitarbeiter wart ihr?

Wir waren 12 Mitarbeiter in drei Schichten, kurz bevor ich aufgehört habe, war immer noch ein Sicherheitsdienst- Mitarbeiter vor Ort, also theoretisch immer 5 Leute pro Schicht, meistens aber eher 3 bis 4 Mitarbeiter.

Was waren deine Aufgaben in der Einrichtung?

Ich hatte klassische Betreuungsaufgaben, also Unterstützung und Begleitung.

Das ging von der Gestaltung des Tagesablaufes bis hin zur Hilfe bei Hausaufgaben, gemeinsames Kochen und Einkaufen.

Darüber hinaus, mussten wir auch bei Behördengängen, Gesprächen mit Anwälten oder

der Polizei und beim Ausfüllen von Anträgen dabei sein.

Dann waren wir auch für die Freizeitgestaltung der Jugendlichen verantwortlich. Wir haben nach Sportvereinen gesucht, haben Angebote gemacht oder Ausflüge, um den Jungs das Leben erträglicher zu gestalten.

Was waren die Gründe, dass du dort nicht mehr arbeiten wolltest?

Die Arbeitsbedingungen waren sehr schwierig. Wir haben keine bzw. nur wenige Weiterbildungsmaßnahmen erhalten, wir waren viel zu wenig Mitarbeiter und wir haben nur wenig Unterstützung erhalten, was die Verständigung mit den Jugendlichen erleichtert hätte. In der Einrichtung herrschte ein sehr großes Aggressionspotenzial. Wenn 40-50 Jugendliche aus unterschiedlichen Ländern, mit teilweise traumatischen Erlebnissen und weit weg von ihrer Familie auf engstem Raum zusammen sein müssen, dann kommt es schnell mal zu Gewalt.

Die Polizei war regelmäßig da. Es gab auch Angriffe auf uns Betreuer oder andere Mitarbeiter. Das habe ich einfach nicht verkraftet, und ich fühlte mich auch nicht ausreichend ausgebildet.

Es war für diese Problematik eine sehr Kräfte raubende und sehr ernüchternde Arbeit, besonders auch im Bezug auf die Behörden. Die Bearbeitung von Anträgen durch die Behörden dauerte viel zu lange.

Wenn die Jugendlichen dann 18 Jahre alt wurden, sind sie von unserer Einrichtung in eine kommunale Einrichtung gekommen und unsere bisher geleistete Arbeit wurde abrupt beendet.

Was lief gut bei eurer Arbeit?

Wir hatten viele ehrenamtliche Mitarbeiter, die uns gut unterstützten und sehr motiviert waren.

Die Jugendlichen zeigten sich uns gegenüber überwiegend dankbar. Die meisten von ihnen waren auch sehr motiviert, hier etwas zu erreichen und zur Schule zu gehen.

Das war natürlich schön zu sehen.

Die Dankbarkeit der Jugendlichen und die kleinen Erfolge in deren Leben waren eine Bestätigung unserer Arbeit.

wird versucht, Verbindendes zu schaffen und ein Gruppengefühl durch gemeinsames Erleben zu vermitteln – etwa durch das Feiern eines großen gemeinsamen Festes am Ende des Fastenmonats Ramadan (Bachert 2010).

Spezialeinrichtung ALREJU: Jugendhilfe, Schulen und Vereine arbeiten eng zusammen

Ein gelungenes Beispiel der bedarfsgerechten Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen stellt die Spezialeinrichtung ALREJU (»Allein reisende Jugendliche«) am Stadtrand von Fürstenwalde im Land Brandenburg dar. Sie wurde im Jahr 1993 als Modellprojekt unter Trägerschaft des Diakonischen Werks gegründet. Dort werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unabhängig von ihrer Nationalität, Kultur oder Religion betreut. Die Einrichtung verfügt über 63 Plätze in acht Wohngruppen, betreutes Jugendwohnen für junge Volljährige und eine Clearingwohnung. In jeder Wohnung stehen zwei bis drei Zimmer, ein Bad, ein WC und eine Küche zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Pro Etage befinden sich zwei Wohnungen mit einem Gemeinschaftsraum.

Die Lebensbedingungen im ALREJU haben sich im Laufe der Jahre stetig verbessert: Es gibt Sport- Schulungs- und Begegnungsräume, ein großes Außengelände mit einem Bolzplatz, einem Riesenschach, Tischtennisplatten sowie einem Volleyballfeld (Killisch 2010b). Seit 1993 wurden im ALREJU circa 1.500 Kinder und Jugendliche aus 64 Nationen betreut.

Nach ihrer Ankunft durchlaufen die jungen Menschen zunächst eine Clearingphase. Die Clearingstelle unterbreitet ihnen umgehend Bildungsangebote zur Vermittlung der deutschen Sprache, die reguläre Einschulung ist gegen Ende der Clearingphase vorgesehen. Die Betreuerinnen und Betreuer sprechen die Muttersprache der Neuankömmlinge (zum Beispiel Persisch oder Vietnamesisch) und können ihnen die deutsche Kultur dadurch besonders unkompliziert näher bringen. Gleichzeitig vermitteln sie den Jugendlichen lebenspraktische Kenntnisse wie Einkaufen, Kochen, den Gebrauch von Reinigungsmitteln und -geräten, Hygienestandards und Wäschepflege. Nach der Clearingphase bleiben diejenigen Flüchtlinge, die eine vollstationäre Heimunterbringung als (eine) Maßnahme der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, auf bereits vertrautem Terrain: Sie müssen zwar in ein anderes Gebäude umziehen, bleiben aber auf dem ihnen bekannten Gelände.

Die jungen Menschen werden je nach persönlichem Wunsch, Kapazität der Gruppen, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion und Sprache einer Wohngruppe zugeordnet. Dabei wird versucht, kulturellen und religiösen Bedürfnissen durch gemeinsame Unterbringung gerecht zu werden. In allen Wohngruppen leben junge Menschen verschiedener Nationalitäten, die ähnlich wie in einer Familie von möglichst einer Pädagogin und

einem Pädagogen betreut werden. Dadurch ergibt sich früh eine Kontinuität in der Begleitung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Die Betreuung erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Religion, kulturellen Herkunft und Tradition – zum Beispiel in Bezug auf religiöse Speise- und Gebetsvorschriften, aber auch dadurch, dass etwa Musik und Tänze der Herkunftsländer gepflegt werden. Schwerpunkte bilden die Persönlichkeitsbildung, die Stärkung der Sozial- und Sprachkompetenz und die Verselbstständigung der Jugendlichen (Killisch 2010a). Große Bedeutung wird der schulischen Bildung als wirkungsvollem Integrationsinstrument zugemessen. Die Jugendlichen besuchen eine Schule in Finsterwalde, wo sie entsprechend ihres Leistungsniveaus in drei Lerngruppen unterrichtet werden, bevor sie die entsprechende Regelklasse besuchen. Bis zum Alter von zwölf Jahren werden die Kinder in der zuständigen Grundschule eingeschult.

Ebenfalls eine wichtige Rolle spielt die Freizeitgestaltung, um die Isolation der Kinder und Jugendlichen zu minimieren. Dabei werden sowohl verschiedene Angebote in der Einrichtung als auch Aktivitäten in örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt. Durch die Bündelung von Angeboten wie Clearing, Wohngruppe und betreutem Wohnen sowie der ausgebauten Vernetzung mit regionalen Partnern wie Ämtern, Behörden, Sprachmittlern, Ärzten und Therapeuten, Vereinen und Bildungsträgern ist es in Finsterwalde gelungen, ein bedürfnisorientiertes Konzept zu schaffen. Sicher gibt es auch Schwierigkeiten, wie zum Beispiel die räumliche Nähe bei der Unterbringung Angehöriger unterschiedlicher, sich manchmal feindlich gegenüberstehender Religionen oder Volksgruppen oder das Fehlen geeigneter Anschlusskonzepte. Dennoch verfolgt ALREJU einen gelungenen Ansatz, der beispielgebend für andere Bundesländer sein könnte. ✕

DIE AUTORIN

Silke Bachert ist Sozialpädagogin im Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Schleswig-Flensburg. Zuvor war sie mehrere Jahre in der vollstationären Jugendhilfe tätig und hat mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen gearbeitet und ihre Bachelor-Thesis zu diesem Thema geschrieben.

Kontakt: sbachert@online.de

LITERATUR

- KILLISCH, MATHILDE (2010a): Konzeption zur Einrichtung und Betreibung einer Clearingstelle für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge. Fürstenwalde
- KILLISCH, MATHILDE (2010b): Konzeption Jugendprojekt ALREJU. Stationäre Unterbringung für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge. Fürstenwalde
- BACHERT, SILKE (2010): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Bachelor-Thesis. Kiel

Unbegleitete Minderjährige (UM)

Entwicklung des Zugangs

		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 Jan - Okt
Alle		27.649	41.332	45.741	64.539	109.580	173.072	441.899	722.370	167.573
UM	< 16	405	535	714	598	638	1.008	22.255*	35.939*	8.107*
	> 16	899	1.413	1.412	1.498	1.848	3.390			
gesamt		1.304	1.948	2.126	2.096	2.486	4.398			
Inobhutnahmen ¹		1.949	2.822	3.482	4.767	6.584	11.642	42.309	44.935	-

Hinweise

- **zur statistischen Erfassung*:**

Die Unterscheidung zwischen unbegleiteter Minderjähriger unter und über 16 Jahren wird nicht mehr statistisch festgehalten, da die bisherige Verfahrensfähigkeit ab dem 16. Lebensjahr durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24.10.2015 auf das 18. Lebensjahr hochgesetzt wurde.

- **zur Inobhutnahme:**

Vergleicht man die Zahl der Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger mit der Anzahl der von ihnen gestellten Asylanträge, so wird deutlich, dass ein relevanter Anteil dieser Kinder und Jugendlichen auf einen Asylantrag verzichtet und sie – bzw. ihre gesetzlichen Vertreter – einen anderen aufenthaltsrechtlichen Weg suchen.

¹ https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_290_225.html



Gibt Kindern eine Chance

Plan International
Deutschland e.V.
Bramfelder Straße 70
22305 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 611 40 - 0
Fax: +49 (0) 40 611 40 - 140
E-Mail: info@plan.de
www.plan.de

DV 01 0,28 Deutsche Post 

DIALOGPOST



Regenbogen-Apotheke
Anke Portisch
Windorfer Str. 1
04229 Leipzig

Hamburg im Januar 2018
Referenznummer: 1136586

Hunderttausende Rohingya auf der Flucht. Die Hölle in den Flüchtlingslagern von Bangladesch.

Sehr geehrte Frau Portisch,

Zelte soweit das Auge reicht. Kein Wunder. Denn 655.000 Rohingya – mehr als die Hälfte davon Kinder – haben seit Ende August 2017 die großen Flüchtlingslager im Südosten von Bangladesch erreicht. Die Rohingya sind eine staatenlose Minderheit, die vor der Gewalt und Diskriminierung aus Myanmar (vormals Birma) geflohen sind.

Zehntausende Zelte stehen auf abgeholzten Hügeln. Notdürftig erbaut aus Bambus und Plastikplanen. „Die Pfade durch das Camp sind nicht befestigt und matschig. **Die hygienischen Bedingungen sind katastrophal**“, berichten unsere Plan-Kollegen vor Ort.

Deshalb verteilen wir Hygiene-Sets, **damit sich Krankheiten nicht ausbreiten**. Wir versorgen die Menschen mit Latrinen, Wasserkanistern und Handwaschstationen. Um für die Kinder eine Art Normalität herzustellen, **bauen wir temporäre Lernzentren**, statten sie mit Lernmaterialien aus und stellen Lehrkräfte bereit.

Der Schutz der Kinder und Frauen in den Lagern wird immer notwendiger. Zunehmend wird über Menschenhandel, Kinderprostitution und sexualisierte Gewalt berichtet. Die Rohingya sind staatenlos und haben keine Rechte. Das macht sie zu leichter Beute.

Aktuell fehlen uns etwa fünf Millionen Euro für die Hilfsmaßnahmen in den Flüchtlingslagern in Bangladesch. **Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende**, die große Not der Kinder zu lindern. Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich schon jetzt bei Ihnen.

Herzliche Grüße

Maïke Röttger
Vorsitzende der Geschäftsführung

P.S.: 80 Euro reichen aus, um Unterrichtsmaterialien für eine temporäre Klasse zu erwerben. Mit 150 Euro können wir 10 Hygiene-Sets verteilen, die u.a. Seife, Zahnbürste, Zahnpasta, Handtücher und Monatsbinden enthalten. Jede Spende hilft. Bitte nutzen Sie den beiliegenden Überweisungsträger oder spenden Sie auf www.plan.de

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig verfasst habe. Ich versichere, dass ich keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet habe, und dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

Leipzig, 10. Februar 2018
